

Alt

Amt der n.ö.Landesregierung
=====

Zl.L.A.VI/12-233/31-1950

Betr.: Entwurf eines n.ö.
Landarbeiterkammergesetzes.

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eng. 21. JUNI 1950

Zl.: Mb Verf Aussch.

H o h e r L a n d t a g !

Der vorliegende Gesetzentwurf regelt die Einrichtung der Interessenvertretung der Arbeiter und Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft. Die verfassungsmässige Grundlage zu diesem Gesetz ist durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 20. März 1947, Zl.G 1/47/12 klargestellt, demzufolge die Landesgesetzgebung zur Einrichtung und Regelung der Interessenvertretung der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer gemäß Artikel 15, Bundesverfassungsgesetz, in der Fassung von 1929, zuständig ist. Dieser gesetzlichen Regelung kommt grösste Wichtigkeit und Dringlichkeit zu. In mehreren sozialpolitischen Gesetzen, vor allem in der vom Landtag jüngst beschlossenen Landarbeitsordnung, werden die gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstnehmer bei Abschluß von Dienstverträgen, in Angelegenheit der Kollektivverträge, des Arbeitsschutzes, der Arbeitsordnung, der Arbeitsaufsicht, des Lehrlingswesens und vor allem der Betriebsvertretung zur Mitwirkung herangezogen. Solange aber die Interessenvertretung gesetzlich nicht besteht, bleiben die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer von dieser Mitwirkung ausgeschlossen und geraten hiedurch gegenüber gewerblichen und industriellen Dienstnehmern in wirtschaftlicher und sozialrechtlicher Hinsicht in Rückstand. Durch die Errichtung der Landarbeiterkammer soll dieser Mangel aufgeholt und eine Interessenvertretung geschaffen werden, die allen Anforderungen gerecht wird und einen Vergleich mit den auf übrigen Sektoren des öffentlichen Lebens bestehenden Institutionen in keiner Weise zu scheuen hat. Der Entwurf nimmt für die Errichtung der Landarbeiterkammer im allgemeinen das Vorbild bereits bestehender Kammern, jedoch unter Bedachtnahme auf die Verhältnisse in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Zu § 2:

Der persönliche Wirkungsbereich erfasst im Anschluss an Bestimmungen der Landarbeitsordnung die Dienstnehmer in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben. Eine Ausführung zu dem Begriff land- und forstwirtschaftlicher Betrieb liefert der § 4, der die Betriebe nach ihren verschiedenen Produktionszweigen aufzählt und auch die land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften unter die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einreicht. Der Begriff des Betriebes ist, wie sich zusätzlich aus den Bestimmungen des Absatzes (1) ergibt, im weiten Sinne zu nehmen. Es sind darunter nicht nur jene organisatorischen Einheiten zu verstehen, die landläufig als Gutsbetriebe bezeichnet, sich unmittelbar mit der Erzeugung land- und forstwirtschaftlicher Produkte befassen, sondern auch blosse Verwaltungsstellen, die für diese organisatorischen Einheiten Dienste administrativer Natur, besonders kaufmännische, buchhalterische und Kanzleiarbeiten verrichten. Da das Bundesland Niederösterreich einer eigenen Landeshauptstadt ermangelt, haben mehrere dieser Verwaltungsstellen ihren Sitz nicht in diesem Bundesland, für das sie ihre Tätigkeit ausüben, sondern im Bundesland Wien. Es wurden nach einer vorläufigen Erhebung 30 niederösterreichische Gutsbetriebe festgestellt, die eine Verwaltungskanzlei im Bundesland Wien unterhalten. Die vorliegende Bestimmung bietet die Handhabe die Dienstnehmer dieser Wiener Verwaltungsstellen in die n.ö. Landarbeiterkammer einzubeziehen, ebenso die Dienstnehmer jener land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften mit dem Sitze in Wien, die ihre Tätigkeit ausschliesslich oder vorwiegend auf Niederösterreich erstrecken. Nach dem Ergebnis einer vorläufigen Erhebung scheinen in Wien 15 land- und forstwirtschaftliche Genossenschaften auf, für die die angeführten Merkmale zutreffen.

Eine gleichartige Bestimmung wurde hinsichtlich der Dienstnehmer der gesetzlichen Interessenvertretungen und der freien Berufsvereinigungen der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer und Dienstgeber im Abs.(6) aufgenommen, da diese durchwegs ihren Sitz nicht im Bundesland Niederösterreich, sondern im Bundesland Wien haben.

Zu § 3:

Die Umschreibung des Kreises der familieneigenen Arbeitskräfte lehnt sich an die Bestimmungen der Landarbeitsordnung an. Der Zusatz betreffend die Versicherung bei der Landwirtschafts-krankenkasse soll jene Arbeiter aus dem Kreise der familieneigenen Arbeitskräfte ausnehmen, die tatsächlich versichert sind und infolge der Kassenzugehörigkeit in keiner vollwertigen Hausgemeinschaft mit dem Dienstgeber leben.

Zu § 5:

Da die Zugehörigkeit von Dienstnehmern zur Landarbeiterkammer in manchen Fällen, insbesondere bei Betrieben mit dem Sitze in Wien und bei Geltendmachung von Ausnahmen nach § 3 einer eingehenden Überprüfung und Feststellung bedarf, erschien es geboten die Frage der Zugehörigkeit ausdrücklich der behördlichen Entscheidung vorzubehalten.

Zu § 7:

Die Bestimmungen dieses Paragraphen stützen sich, soweit sie sich auf Bundesbehörden beziehen, auf das Bundesgesetz vom 18.7.1924, BGBl.Nr.259, betreffend das Verhältnis der land- und forstwirtschaftlichen Hauptkörperschaften zu den Bundesbehörden und sind daher bloß deklarativer Natur.

Zu § 8:

Die Art der Ausübung der Aufsicht ist hier nur durch einzelne Anordnungen festgelegt. Die in den folgenden Paragraphen verfügte Vorlage des Jahresvoranschlages, des Rechnungsabschlusses sowie des Tätigkeitsberichtes an die Landesregierung gehört auch unter die Maßnahmen der Aufsicht.

Zu § 11:

Als Organ der Landarbeiterkammer sind auch die Sektionsvorstände angeführt. Die Sektionen selbst gehören nicht zu den Organen.

Zu § 24:

Da die Sektionsversammlung insbesondere der Arbeiter mit ihrer verhältnismässig grossen Mitgliederzahl ein zu schwerfälliges Organ für die Erledigung der laufenden Angelegenheiten darstellen würde, erschien es zweckmässig, die Funktionen der Sektionsversammlung einem Sektionsvorstand zu übertragen, der nur aus wenigen, aus der Mitte der Sektion gewählten Mitgliedern besteht.

Zu § 27:

Die Festsetzung des vollendeten 18. Lebensjahres für das aktive Wahlrecht steht im Einklang mit der Vorschrift des § 115 der Landarbeitsordnung, nach der die Wahlberechtigung der Dienstnehmer für den Betriebsrat ebenfalls an das vollendete 18. Lebensjahr gebunden ist.

Zu § 37:

Da die Dienstnehmer der im Bundesland Wien gelegenen Betriebe, gesetzlichen Interessenvertretungen und freien Berufsvereinigungen ungeachtet ihrer Einbeziehung in die n.ö. Landarbeitskammer (§ 2, Abs.(1) und (6), möglicherweise auch in den Wirkungsbereich einer etwa zu errichtenden Wiener Landarbeiterkammer einbezogen werden, ist im Abs.(2) für diesen Fall die Vorsorge getroffen, daß bei einer Doppelangehörigkeit die Beiträge ermässigt werden können.

Zu § 39:

Es handelt sich hier um seinerzeit auf Grund der Reichsnährstandsgesetze eingehobene Beiträge der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer in der Höhe von mehr als 200.000 S. Da die Reichsnährstandsgesetze mit Kundmachung der prov. Staatsregierung vom 10.7.1945, StGBI.Nr.69, ausser Kraft gesetzt wurden, fehlt derzeit für die Verwendung von Beiträgen land- und forstwirtschaftlicher Dienstnehmer die rechtliche Grundlage. Eine Rückzahlung dieser Dienst-

nehmerbeiträge ist praktisch undurchführbar, weil jene Dienstnehmer, welche die Beiträge gezahlt haben, heute nur mehr zum aller geringsten Teil an ihren ehem. Arbeitsplätzen beschäftigt sind. Die vorliegende Bestimmung soll nunmehr für die Verfügung über diese Reichsnährstandsbeiträge eine gesetzliche Grundlage schaffen und eine Verwendung dieser Geldmittel entsprechend ihrer seinerzeitigen Widmung durch Überweisung an die Interessenvertretung der Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft sicherstellen.

=====

Die n.ö.Landesregierung beehrt sich den Antrag zu stellen, der Hohe Landtag wolle beschliessen:

- 1.) Der beiliegende Gesetzesentwurf wird genehmigt.
- 2.) Die n.ö.Landesregierung wird aufgefordert, wegen Durchführung dieses Beschlusses das Erforderliche zu veranlassen.

Wien, am 19.Juni 1950.

N.ö.Landesregierung:

W a l t n e r

Landesrat.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

